

Initiative Vernünftige Windenergie

Verein zum Schutz von Mensch und Natur
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e. V. (IVW)



Erster Vorsitzender: Edgar Jungmann, Hüttersdorfer Str. 33, 66701 Beckingen
www.windparkprimsbogen.de
info@winparkprimsbogen.de

Beckingen, Schmelz und Nalbach, den 29.09.2020

Offener Brief an den

Bürgermeister der Gemeinde Schmelz
Herrn Wolfram Lang
Rathausplatz 1
66839 Schmelz

Durchschrift an die Fraktionsvorsitzenden
der SPD, Herrn Oliver Puhl
der CDU, Herrn Nicolas Lorenz
der Partei DIE LINKE, Frau Rosi Grewenig
Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Herrn Hanko Zachow

Windpark Hüttersdorf, nicht gesicherte Zufahrt zu NSB 08 Verschiebung der Rodungsarbeiten bis zur Sicherstellung der Baustellenzufahrt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Gemeinderates Schmelz am 10.09.2020 wurde unter Punkt 4 der Tagesordnung über den Gestattungsvertrag zur Grundstücksnutzung für Wegeanlagen und die Stromtrasse für den Windpark Hüttersdorf abgestimmt. Zuvor wurde vom Projektierer der Windkraftanlagen die geplante Wegestrecke vorgestellt. In Hüttersdorf werden die WEA-Standorte über die Homrichstraße, die Grübchen-, Held- und Düppenweiler Straße erreicht.

Der Mitarbeiter der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Herr Sträßer, gab in der Sitzung an, dass alle Anlieger bzw. Grundstückseigentümer, deren Anwesen für den Transport benötigt werden, der Nutzung ihres Grundstückes für die Transporte zugestimmt haben. Herr Sträßer hatte bereits vor 2 Jahren versucht, eine Gestattungsvereinbarung für die zum Transport benötigten Anwesen abzuschließen. Sein Versuch blieb erfolglos. Sein Begehren wurde einhellig abgelehnt. Deshalb wurde die Aussage des Herrn Sträßer, dass ihm alle Gestattungen vorliegen, von einem Zuhörer nochmals hinterfragt. Die zuvor getroffene Aussage wurde nicht dementiert.

Nach der Gemeinderatssitzung war eine Mitarbeiterin der EnBW erneut unterwegs, um die immer noch fehlenden Gestattungsvereinbarungen von den Anliegern einzuwerben.

Inzwischen wurden wir von Anwohnern in der Homrichstraße zu diesem Sachverhalt informiert. **Fakt ist, dass die Besitzer von 7 Anliegen in den kritischen Kurvenbereichen der Homrichstraße die Nutzung ihres Anwesens für jegliche Transporte im Zusammenhang mit der geplanten Windkraftanlage nicht gestatten werden.** Schriftliche Erklärungen hierzu liegen uns vor. Damit ist ungeklärt, ob und wie die Transportfahrzeuge die Baufelder erreichen werden. Ohne eine geeignete Zufahrt können die Windkraftanlagen nicht gebaut werden.

Für uns, aber auch für die Schmelzer Bürger stellt sich die Frage, ob der Gemeindeverwaltung ein **Transportkonzept der EnBW für die Frachten vorliegt**, das die **Art, Größe und Anzahl der geplanten Transporte** abbildet. Ohne ein Transportkonzept und die zugehörige Transportplanung ist es auch für die Baufachleute in der Gemeindeverwaltung nicht möglich, die Auswirkungen der Transporte auf die Gemeindestraßen zu beurteilen und Sie Herr Bürgermeister bzw. die Mitglieder des Gemeinderates fachlich unterstützend zu beraten. Nur eine fundierte Beurteilung zur Tragfähigkeit der Straßen mit den darunter verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen kann eine Basis für eine verantwortbare Entscheidung bezüglich der Transportwege sein.

Die Anzahl der Transporte umfasst neben den für den Windkraftanlagenbau notwendigen Lieferungen selbst, auch die erforderlichen Transporte von Erdreich und Schottermassen für die Ertüchtigung der Wege, der Verbreiterung der Kurvenbereiche und der Ausweichstellen sowie der Aufschotterung der Baufelder. Die Anzahl der Schottertransporte übertreffen dabei die Transporte der Anlagenteile und der Betonfahrzeuge erheblich. Wie Herr Sträßer auf eine Anzahl von insgesamt 350 Transporte je Windkraftablage kommt, ist nicht nachvollziehbar, zumal er selbst vor Wochen noch von 600 Transporten gesprochen hat.

Welchen Wahrheitsgehalt die mündlichen Angaben von Herrn Sträßer haben, mussten bereits die Gemeinderäte der Nachbargemeinden Nalbach und Beckingen erfahren. Die Angaben dort waren genau wie die Aussagen in der letzten Gemeinderatssitzung vielfach irreführend und dienten alleine dazu, das eigene Projekt zu pushen.

Nachdem die Genehmigung zum Bau der Anlagen nunmehr seit fast eineinhalb Jahren vorliegt, ist in der jetzigen Projektphase davon auszugehen, dass der Projektierer auch den Ausbau der Zuwegung und die Herrichtung der Bau- und Betriebsflächen geplant hat. Damit kennt er auch die veranschlagten Massen und die Zahl der zu erwartenden Transporte.

Die Transportwege führen auf einer Länge von ca. 2 km über innerörtliche Nebenstraßen, die nicht für solche Lasten und insbesondere für diese hohe Frequenz von 40-Tonnern gebaut wurden. Außer diesen Straßen selbst, ist insbesondere die Bausubstanz der älteren Gebäude besonders gefährdet. Viele dieser Häuser stehen mit kurzem Abstand zur Straße und haben nach heutigen Maßstäben eine unzureichende Gründung. Die Häuser und die Straße sind nach Aussage von Anwohner auf dem Schwemmland der Prims gebaut. Mit Auswirkungen der Transporte auf die anliegenden Gebäude muss gerechnet werden.

Es steht außer Frage, dass EnBW die direkt sichtbaren Schäden an der Infrastruktur, wie beispielsweise Wasserleitungs- oder Kanalbrüche unmittelbar beheben wird. Es besteht jedoch das hohe Risiko, dass Kanäle anreißen ohne zu brechen, Wasser- und Gasleitungen sowie Strom- und Kommunikationsleitungen im Untergrund durch die Schwertransporte und die große Anzahl schwerer LKWs eine unzulässig hohe Druckbelastung erfahren und Langzeitschäden erleiden. Mögliche Folgeschäden aus den extremen Belastungen werden sich erst im Laufe der nächsten Jahre einstellen. Wer kommt für diese verdeckten Schäden auf, sobald die primäre Schadensregulierung mit der EnBW abgeschlossen ist. Verbleiben die Kosten bei der Gemeinde oder werden diese im Rahmen der Straßenausbausatzung auf die Anlieger übertragen?

Die Windkraftanlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§35, BauGB) nach dem Ende ihrer Nutzung vollständig zurückgebaut werden. Das Gelände muss wieder in seinen Ursprungszustand zurückversetzt werden. Alle verbauten Materialien sind dann wieder abzutransportieren. Beginnt dasselbe Spiel dann von neuem?

Der Transport der Anlagenteile zu den Baustellen der Großwindkraftanlagen ist mit vielen Fragezeichen behaftet und bis heute keinesfalls gesichert. Nach dem von EnBW in der Gemeinderatssitzung vorgestellten Bauzeitenplan beginnen die Rodungsarbeiten für das Projekt nach dem 1. Oktober. Es wäre fatal und gerade in einer Zeit, in der nachhaltiges Handeln oberste Gebot ist, wenn wertvoller aufwachsender Laubwald und Altwald gerodet wird, nachfolgend eine Nutzung der Baufelder aber nicht möglich ist.

Der Bau der beiden Windkraftanlagen wurde als Gesamtprojekt genehmigt und kann nur im Zusammenhang betrachtet werden. Sofern der Bau der Anlage NSB 08 wegen fehlender Zuwegung unmöglich ist, wird dies auch Auswirkungen auf den Bau der windtechnisch erheblich ungünstigeren Anlage NSB 04 im Hüttersdorfer Wald haben. Ob diese dann aufgrund der deutlich höheren spezifischen Kosten noch gebaut werden kann, sollte vom Projektierer noch vor der Rodung bestätigt werden.

Dass Projekte oft nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, ist durch manche nach Recht und Gesetz genehmigten Straßenbrücken, die in unserem Land zwar gebaut wurden, zu denen aber nie eine Straße führte, belegt. Damit sich ein solcher mehr als peinlicher Schildbürgerstreich nicht auch in Ihrer Gemeinde wiederholt, **bitten wir Sie, alles in Ihrer Macht Stehende zu veranlassen, dass die Altwaldfläche am Sodexbrunnen erst gerodet wird und weitere Rodungen am Peterswald unterbleiben, bis die Transportplanung der EnBW Windkraftprojekte GmbH von unabhängigen Fachleuten als umsetzbar bestätigt ist und ohne die Gestattung der Anlieger erfolgen kann.**

Der Gemeinderat hat der Nutzung der gemeindeeigenen Straßen, Wege und Grundstücke zugestimmt. Dieser Beschluss beinhaltet nicht, dass die in einigen Straßenabschnitten gemeindlich verordnet Tonnagenbeschränkung auf 3,5 t aufgehoben wird. Die begründete Lastbeschränkung gemeindeeigener Nebenstraßen verbietet den zu erwartenden Schwerlastverkehr. Die Straßen müssen erst für die Befahrung mit schweren Fahrzeugen frei gegeben werden. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Aufgrund des hohen Schadenspotenzials ist davon auszugehen, dass vor einer solchen Entscheidung die Tragfähigkeit der Transportwege baufachlich geprüft wird. **Die Aufhebung der Gewichtsbeschränkung darf im Sinne des Steuerzahlers nur erfolgen, wenn ein neutraler (nicht von der EnBW beauftragter) Sachverständiger die geplante Belastung der Straßen für unbedenklich erklärt.**

Mit freundlichem Grüßen



Edgar Jungmann